Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1657

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 22100 — 2276/67 III

Bonn, den 19. April 1967

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

mit Begründung (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 306. Sitzung am 17. März 1967 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen. Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben. Er ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Anlage 3 dargelegt.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1753) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

   "c) als Dozent, wissenschaftlicher Assistent oder in vergleichbarer Stellung an Hochschulen verwendet werden soll."

2. Die §§ 105 bis 114 erhalten folgende Fassung:

„§ 105

(1) Hochschullehrer im Sinne dieses Gesetzes sind die als Lehrer an wissenschaftlichen Hochschulen zu Beamten ernannten Professoren und Dozenten. Wissenschaftliche Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes sind Universitäten, Technische Hochschulen sowie andere Hochschulen, die nach Landesrecht als wissenschaftliche Hochschulen anerkannt sind.

(2) Auf Hochschullehrer finden die für Beamte allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 106

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Laufbahnen, die Probezeit, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit sind auf Hochschullehrer nicht anzuwenden. Hochschullehrer können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden.

(2) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit können Hochschullehrer gesetzlich nur insoweit verpflichtet werden, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit der Lehr- und Forschungstätigkeit des Hochschullehrers steht.

(3) Für Hochschullehrer ist auch die Zeit ruhegehaltfähig, in der sie nach der Habilitation dem Lehrkörper einer wissenschaftlichen Hochschule angehört haben.

(4) Der Hochschullehrer hat seinen Erholungsurlaub in der vorlesungsfreien Zeit zu nehmen.

§ 107

(1) Die ordentlichen Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

(2) Sie sind nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Verpflichtungen entbunden (Entpflichtung); der Zeitpunkt der Entpflichtung ist gesetzlich zu bestimmen. § 26 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(3) Durch die Entpflichtung wird die allgemeine beamtenrechtliche Stellung der ordentlichen Professoren nicht verändert. Sie erhalten ihre Dienstbezüge weiter, steigen jedoch in den Dienstaltersstufen nicht mehr auf; das Kolleggeldpauschale und eine Ausgleichsabfindung nach dem Besoldungsrecht fallen fort. Für die Anwendung der Vorschriften des § 71 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, des § 74 Abs. 2, der §§ 82 bis 85 a, 89 gelten diese Bezüge als Ruhegehalt, die Empfänger als Ruhestandsbeamte.

(4) Die Bemessung des Sterbe-, Witwen- und Waisengeldes der Hinterbliebenen der entpflichteten ordentlichen Professoren ist gesetzlich zu regeln.

(5) Für die Bemessung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenversorgung ist der Mindestbetrag des Kolleggeldpauschales den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen hinzuzurechnen.

§ 108

Die außerordentlichen Professoren werden zu Beamten auf Lebenszeit ernannt.

§ 109

Auf die Dozenten, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung.

§ 110

Die Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. Auf sie finden die für Beamte auf Lebenszeit geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung entsprechende Anwendung. Im übrigen sind die für Beamte auf Widerruf allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über die Laufbahnen anzuwenden.

§ 111

Die Wissenschaftlichen Assistenten werden zu Beamten auf Widerruf ernannt. Auf sie finden die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hin-

terbliebenenversorgung entsprechende Anwendung. § 110 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 112

Für die Lektoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, gilt § 111 entsprechend.

§ 113

Unberührt bleibt die Ernennung der Dozenten (§ 109), Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure und Wissenschaftliche Assistenten zu Beamten auf Lebenszeit unter Übertragung eines anderen Amtes.

§ 114

(1) Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß § 106 Abs. 1 auf Lehrer an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen ganz oder teilweise entsprechend Anwendung findet.

(2) Für Dozenten an diesen Hochschulen, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, kann gesetzlich eine dem § 109 entsprechende Regelung getroffen werden.

(3) Für Assistenten an diesen Hochschulen, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind, kann gesetzlich eine dem § 111 entsprechende Regelung getroffen werden.

(4) Die Hochschulen im Sinne des Absatzes 1 bestimmt das Landesrecht."

Artikel II

Für die bis zum Inkrafttreten der nach Artikel IV Abs. 2 dieses Gesetzes zu erlassenden Regelungen ernannten Beamten gilt folgendes: Für die außerordentlichen Professoren, soweit sie nicht als ordentliche Professoren übergeleitet werden, für die außerplanmäßigen Professoren, die als solche zu Beamten auf Widerruf ernannt sind und in ihrer Eigenschaft als Privatdozenten Dienstbezüge erhalten, sowie für die wissenschaftlichen Assistenten und Lektoren, die außerplanmäßige Professoren waren, gilt das bisherige Recht weiter.

Artikel III

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Die Länder sind verpflichtet, ihr Beamtenrecht innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach diesen Vorschriften neu zu regeln.

Begründung

I. Allgemeines

Seit längerem sind Bestrebungen im Gange, das Hochschulwesen zeitgemäßer zu gestalten. Nicht nur die stetig wachsende Zahl von Studierenden, sondern auch die fortschreitende Differenzierung und Spezialisierung der einzelnen Fachgebiete lassen es — von anderen Reformen abgesehen — notwendig erscheinen, den Lehrkörper der Hochschulen neu zu gliedern sowie den sogenannten Mittel- und Unterbau entsprechend zu ergänzen.

Die organisatorischen Grundlagen für Reformen an den Hochschulen kann nicht der Bundesgesetzgeber legen. Dies ist vielmehr Sache der Länder, deren Kulturhoheit das Hochschulverfassungsrecht unterliegt. Auch die nähere Ausgestaltung des Dienstrechts der Hochschullehrer ist primär vom Landesgesetzgeber zu regeln. Der Bundesgesetzgeber kann nur innerhalb der ihm nach Artikel 75 GG zustehenden Rahmenkompetenz dafür Sorge tragen, daß die Ausgestaltung des Beamtenrechts sich auch auf diesem Sondergebiet organisch und einheitlich vollzieht, damit auf diese Weise alle Länder die gleichen Möglichkeiten zum Ausbau ihrer Hochschulen erhalten.

Aus diesem Grunde hatte schon das Beamtenrechtsrahmengesetz in seiner Fassung vom 1. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 667) in den §§ 105 bis 114 das Recht der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Assistenten und Lektoren rahmenrechtlich geregelt. In der Folge hat sich jedoch gezeigt, daß diese Vorschriften einer fruchtbaren Weiterentwicklung des Hochschulwesens nicht immer genügen. So hatte der „Hofgeismarer Kreis" in seinen im Jahre 1956 veröffentlichten „Gedanken zur Hochschulreform" Vorschläge für eine Neugliederung des Lehrkörpers unterbreitet, die später verschiedentlich zur Diskussion standen. Schließlich gab der Wissenschaftsrat am 21. November 1964 Empfehlungen zur Neugliederung des Lehrkörpers an den wissenschaftlichen Hochschulen. Sie gehen von folgenden Grundsätzen aus:

Es wird eine Neugliederung des Lehrkörpers angestrebt, die einen möglichst einfachen und übersichtlichen Aufbau mit der notwendigen Differenzierung der Funktionen vereinigt. Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes sind Lehrstuhlinhaber künftig nur die ordentlichen Professoren; die bisherige Einteilung der Lehrstühle in zwei Kategorien — Ordinariate und Extraordinariate — entfällt. Die vom Wissenschaftsrat am 23. November 1963 empfohlenen Stellen für „Abteilungsvorsteher und Professoren" und für „Wissenschaftliche Räte und Professoren" erhalten die einheitliche Bezeichnung „außerordentliche Professoren". Als Durchgangsstellen für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind die Stellen für Dozenten und für wissenschaftliche Assistenten gedacht. Die Honorarprofessoren, Privatdozenten und Lehrbeauftragten sind Mitglieder des Lehrkörpers einer Hochschule, ohne daß diese als solche in ein Beamtenverhältnis berufen werden. Die versorgungsrechtliche Sicherung der Dozenten und Assistenten wird verstärkt, damit nicht ein großer Teil des befähigten Nachwuchses angesichts der bisherigen versorgungsrechtlichen Unsicherheit dieser Beamtengruppen vom Hochschullehrerberuf abgehalten wird.

Die Empfehlungen des Wissenschaftsrates lassen sich nicht ohne eine Änderung des Hochschullehrerteils des Beamtenrechtsrahmengesetzes (Kapitel I, Abschnitt V, 3. Titel) verwirklichen. Der Möglichkeit, sie in den Ländern in die Tat umzusetzen, dient dieses Gesetz. Es läßt sich von dem Grundgedanken leiten, daß es bei aller aus staatspolitischen Gründen gebotenen Wahrung der Einheitlichkeit des Hochschullehrerdienstrechts den Ländern möglich sein soll, den Lehrkörper neu zu gliedern, ohne daß das Rahmenrecht des Bundes im Wege steht.

II. Im einzelnen

Zu Artikel I

Nummer 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe c BRRG kann in der bisherigen Fassung nicht beibehalten werden, da künftig an die Verleihung der akademischen Statusbezeichnung „außerplanmäßiger Professor" keine beamtenrechtlichen Folgen mehr geknüpft werden und die „Privatdozenten" ohne Begründung eines Beamtenverhältnisses dem Lehrkörper einer Hochschule angehören. Die in der Vorschrift bezeichneten Beamtengruppen werden zwar in aller Regel „vorübergehend" verwendet und damit schon von Buchstabe b a. a. O. erfaßt. Um jedoch mögliche Zweifel auszuschließen, soll klargestellt werden, daß die hier aufgeführten Beamten auch bei einer langfristigen Verwendung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen werden können. Die Vorschrift ist zugleich so weit gehalten, daß sie auch etwaige, bei der Reform des Lehrkörperaufbaus an den Hochschulen neu zu schaffende Beamtengruppen erfaßt. Die in einzelnen Ländern bestehende Möglichkeit, Dozenten ausnahmsweise auch dauernd für Aufgaben eines Hochschullehrers zu verwenden und sie deshalb zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen, bleibt unberührt (vgl. auch § 109 BRRG in der Fassung des Entwurfs).

Nummer 2

§ 105 BRRG

Die Vorschrift bleibt im wesentlichen unverändert. Die Bezeichnung „Privatdozenten" wird gegen die

Bezeichnung „Dozenten" ausgewechselt, da nur diese künftig in einem Beamtenverhältnis stehen, während die „Privatdozenten" Mitglieder des Lehrkörpers einer Hochschule sind, ohne daß sie als solche in einem Beamtenverhältnis stehen.

§ 106 BRRG

Absatz 1 wird durch einen Satz 2 erweitert, der die Möglichkeit der Abordnung und Versetzung für Hochschullehrer vorsieht; sie sind an die Zustimmung des Betroffenen gebunden. Hierdurch wird sichergestellt, daß in die Rechtsstellung des Hochschullehrers nicht ohne seinen Willen eingegriffen werden kann. Eine derartige Abordnungs- oder Versetzungsmöglichkeit liegt im Interesse des Hochschullehrers selbst; er kann in einem anderen Land mit der Vertretung eines Lehrstuhles beauftragt werden, ohne hierfür ein privatrechtliches Arbeitsverhältnis eingehen zu müssen; insbesondere kann er seine neue Tätigkeit schon vor seiner Ernennung durch einen neuen Dienstherrn im Wege der Abordnung aufnehmen.

Absatz 2: unverändert.

Absatz 3: unverändert.

Absatz 4 bestimmt, zu welcher Zeit der Hochschullehrer seinen Erholungsurlaub zu nehmen hat. Die Vorschrift ergänzt § 55 BRRG; sie steht im Einklang mit der bisherigen Übung und läßt es offen, daß der Hochschullehrer in der vorlesungsfreien Zeit auch Dienstgeschäfte erledigt.

§ 107 BRRG

Entsprechend den Empfehlungen des Wissenschaftsrates wird es in Zukunft nur noch drei Kategorien von Hochschullehrern geben: die ordentlichen Professoren als Lehrstuhlinhaber, die außerordentlichen Professoren (neuer Art) und die Dozenten. Der Typus des außerordentlichen Professors bisheriger Art als Inhaber von noch nicht voll entwickelten oder von spezialisierten Lehrstühlen soll danach nicht mehr weiter bestehen. Der Entwurf trägt dieser Neugliederung Rechnung: § 107 BRRG handelt von den ordentlichen Professoren, § 108 BRRG regelt das Rechtsverhältnis der außerordentlichen Professoren (neuer Art), § 109 BRRG betrifft die Dozenten.

§ 107 Abs. 1, 2 entspricht den bisherigen Vorschriften in §§ 107, 108 Abs. 1 BRRG; das Emeritierungsrecht steht künftig nur den ordentlichen Professoren als alleinigen Lehrstuhlinhabern zu.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 108 Abs. 2 BRRG.

Der Begriff „Vorlesungsgeldzusicherungen" wird durch das in den Besoldungsgesetzen der Länder inzwischen eingeführte „Kolleggeldpauschale" ersetzt. Es handelt sich hier um eine Sachbezeichnung typisierender Art, die es den Ländern nicht verwehrt, für diese Leistungen auch andere Bezeichnungen zu verwenden, wenn sie in der Sache dasselbe ausdrücken wie Kolleggeld- oder Unterrichtsgeldpauschale. Die Nicht-Übernahme des letzten Halbsatzes von § 108 Abs. 2 Satz 2 BRRG: „und können nicht neu begründet werden" läßt es nun zu, daß zusätzliche Vergütungen bis zur Höhe der bisherigen Kolleggeldpauschalen auch nach der Entpflichtung gewährt werden können, wenn der Emeritus Vorlesungen hält. Außerdem wird bei der Verweisung in Satz 3 auf § 74 Abs. 2 BRRG Bezug genommen. Die Einbeziehung dieser Vorschrift ergibt sich aus der der Verweisung in Satz 3 zugrunde liegenden Systematik.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 108 Abs. 3 BRRG.

In *Absatz 5* ist die Hinzurechnung des Mindestbetrages des Kolleggeldpauschales für die Bemessung des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung vorgesehen. Die Neuregelung will vor allem ein zu starkes Gefälle zwischen der Höhe der aktiven Dienstbezüge und der Versorgung verhindern, das darin seinen Grund hat, daß das Kolleggeldpauschale allgemein nicht ruhegehaltfähig ist. Diese Hinzurechnung wird von den Ländern als notwendig angesehen. Eine solche Verbesserung gab es schon früher in Preußen für die Witwen der Professoren seit dem 1. April 1920. Gegen die Hinzurechnung des Mindestbetrages des Kolleggeldpauschales bei vorhandenen Versorgungsempfängern bestehen keine rahmenrechtlichen Bedenken.

§ 108 BRRG

Die Vorschrift regelt das Rechtsverhältnis der außerordentlichen Professoren neuer Art. Sie haben den Status eines Beamten auf Lebenszeit mit den in § 106 BRRG bezeichneten Besonderheiten. Ihr Amt stellt die Spitzenstellung des wissenschaftlichen Mittelbaues dar. Im Gegensatz zu den außerordentlichen Professoren bisheriger Art, die Lehrstuhlinhaber waren, sind dies die außerordentlichen Professoren neuer Art nicht; nach Erreichung der Altersgrenze werden sie daher nicht entpflichtet, sondern treten in den Ruhestand.

§§ 109, 110 BRRG

Beide Vorschriften tragen einem wichtigen Anliegen des Wissenschaftsrates Rechnung. Angesichts der notwendigen Elastizität bei der Stellenbesetzung an Hochschulen, die für die hier genannten Beamtengruppen eine Verbeamtung auf Lebenszeit nicht zuläßt, soll der bisher gegenüber den Laufbahnbeamten bestehende Nachteil einer ungesicherten Versorgung behoben und auf diese Weise allgemeinen beamtenrechtlichen Grundsätzen Rechnung getragen werden. Die in den beiden Vorschriften bezeichneten Beamten haben durchweg eine lange Dienstzeit hinter sich und stehen in einem Lebensalter, aufgrund dessen sie als Laufbahnbeamte deren versorgungsrechtliche Sicherung erreicht hätten. Eine gleichartige Vorschrift galt bisher nach § 109 Abs. 2 BRRG für die außerplanmäßigen Professoren. Sie wird nun, nachdem der beamtenrechtliche Status eines außerplanmäßigen Professors künftig entfällt, auf alle in den §§ 109,

110 BRRG i. d. F. des Entwurfs genannnten Beamten erweitert.

Der bisher den außerplanmäßigen Professoren nach § 109 Abs. 1 BRRG zustehende besondere Entlassungsschutz war notwendig, weil es für sie keine Planstellen des Mittelbaues im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit gab wie jetzt für die außerordentlichen Professoren neuer Art. Dieser Schutz kann nun entfallen, weil die Betreffenden in die entsprechenden Planstellen einrücken können. Zwar wird es künftig im Wege der Verleihung als akademische Statusbezeichnung auch nach der Empfehlung des Wissenschaftsrates noch außerplanmäßige Professoren geben; beamtenrechtliche Folgerungen können indes an die Verleihung dieser akademischen Statusbezeichnung nicht geknüpft werden.

§ 111 BRRG

Die Versorgung der Wissenschaftlichen Assistenten — bisher in § 112 Abs. 2 BRRG geregelt — wird insofern verbessert, als für sie künftig allgemein die für Beamte auf Probe geltenden Vorschriften über den Eintritt in den Ruhestand und die Hinterbliebenenversorgung für entsprechend anwendbar erklärt werden, während sie bisher auf Grund entsprechender Anwendung des § 27 Abs. 1 BRRG nur bei einer auf einer Dienstbeschädigung beruhenden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden können.

Auch § 111 BRRG in der Fassung des Entwurfs gibt eine gesetzliche Weisung, die Wissenschaftlichen Assistenten zu Beamten auf Widerruf zu ernennen. Die Bezeichnung „Wissenschaftliche Assistenten" ist hier in einem engeren Sinne zu verstehen; dies kommt orthographisch durch die Schreibweise zum Ausdruck. Wenn die in den §§ 109, 110 BRRG in der Fassung des Entwurfs genannten Beamten zugleich wissenschaftliche Assistenten sind, gehen diese Vorschriften als lex specialis jeweils vor. Von der Vorstellung, daß die Bezeichnung „wissenschaftliche Assistenten" einen allgemeinen Oberbegriff darstelle, der sowohl die speziell als „Wissenschaftliche Assistenten" bezeichnete Gruppe als auch die Oberassistenten, Oberärzte und Oberingenieure sowie die habilitierten Assistenten umfasse, gehen auch die mit Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. November 1963 erlassenen „Rahmenrichtlinien einer Assistentenordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen" (GMBl. 1964 S. 103) aus.

§ 112 BRRG

Das Recht der Lektoren wird gegenüber dem bisherigen Rechtszustand nicht geändert. Da künftig an die akademische Statusbezeichnung „außerplanmäßiger Professor" keine beamtenrechtlichen Folgerungen geknüpft werden, bedarf es einer Erwähnung der zu außerplanmäßiegn Professoren ernannten Lektoren nicht mehr.

§ 113 BRRG

Die Vorschrift bleibt sachlich unverändert.

§ 114 BRRG

Der Entwurf entspricht dem bisherigen Recht. Es wird jetzt nur allgemein auf § 106 Abs. 1 BRRG verwiesen, während bisher § 114 BRRG eine Einzelaufzählung enthielt. Dies führt dazu, daß auch für Lehrer an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen die Vorschriften über die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand ausgeschlossen werden können, während nach bisherigem Recht ein solcher Ausschluß nicht möglich war.

Zu Artikel II

(Übergangsvorschriften)

Im Hinblick auf den künftigen Wegfall der Beamtenkategorien der außerordentlichen Professoren bisheriger Art sowie der außerplanmäßigen Professoren ist es geboten, den Rechtsstand der vorhandenen Beamten dieser Art zu wahren. Diesem Zweck dient die Übergangsvorschrift. Durch sie sind die Länder andererseits aber nicht gehalten, die vorhandenen Beamten der künftig entfallenden Kategorien in eine andere Kategorie überzuleiten. Ob, wann und in welchem Umfang eine solche Überleitung geschehen soll, bleibt jeweils dem einzelnen Lande überlassen.

Zu Artikel III

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel IV

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens und verpflichtet die Länder zur Angleichung ihres Beamtenrechts innerhalb einer Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu den Eingangsworten**

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung

Das Beamtenrechtsrahmengesetz ist seinerzeit mit Zustimmung des Bundesrates verkündet worden. Nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung bedarf ein Gesetz, durch das ein zustimmungsbedürftiges Gesetz geändert wird, ebenfalls seiner Zustimmung, selbst wenn es keine Vorschriften enthalten sollte, die für sich allein die Zustimmungsbedürftigkeit begründen würden.

2. **Zu Artikel I Nr. 2 (§ 106)**

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sollte geprüft werden, ob nicht § 106 Abs. 1 durch folgenden Satz zu ergänzen wäre:

„Wird eine Hochschule durch landesrechtliche Vorschrift aufgelöst, in ihrem Aufbau wesentlich geändert oder mit einer anderen verschmolzen, kann in der Vorschrift zugelassen werden, daß ein Hochschullehrer, dessen Aufgabengebiet von der Auflösung oder Umbildung berührt wird, auch ohne seine Zustimmung in ein seinem bisherigen Amt entsprechendes Amt an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule versetzt wird."

Begründung

Im Interesse der Freiheit von Lehre und Forschung ist der Hochschullehrer grundsätzlich ohne seine Zustimmung nicht versetzbar. Es mehren sich indes die Anzeichen, daß Schwerpunktbildung und Konzentration im Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen, auch im Zusammenhang mit der Spezialisierung der Hochschulen, insbesondere in Fächern mit hohem Ausstattungsaufwand, Umbildungen auch an wissenschaftlichen Hochschulen erforderlich machen. Auch für diese Fälle eine Versetzung auszuschließen, ist durch das Interesse an der Freiheit von Lehre und Forschung nicht gedeckt. Denn nach der Verlegung der entsprechenden Einrichtung können Lehre oder Forschung am alten Ort praktisch nicht mehr betrieben werden. Der Vorschlag ist § 19 BRRG nachgebildet, jedoch mit Einschränkungen versehen. Da der Vorschlag die Versetzungsmöglichkeit nur nach ihrer Zulassung in dem speziellen Organisationsänderungsgesetz einführen will, dürfte ein Mißbrauch ebensowenig zu befürchten sein, wie bei der Versetzung eines Richters nach Entscheidung des Richterdienstgerichts.

3. **Zu Artikel II**

In Artikel II ist der mit „soweit" beginnende Halbsatz wie folgt zu fassen:

„soweit sie nicht zu ordentlichen Professoren ernannt werden,".

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung.

Anlage 3

Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

1. **Zu den Eingangsworten**

   Die Bundesregierung hält das Gesetz nicht für zustimmungsbedürftig.

   Begründung

   Die Bundesregierung vertritt in ständiger Praxis die Auffassung, daß die Änderung eines Zustimmungsgesetzes nur dann der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wenn durch das Änderungsgesetz Vorschriften geändert werden, die die Zustimmungsbedürftigkeit des ursprünglichen Gesetzes begründet haben. Das ist hier nicht der Fall.

2. **Zu Artikel I Nr. 2 (§ 106)**

   Der Ergänzungsvorschlag wird geprüft werden.

3. **Zu Artikel II**

   Dem Vorschlag wird zugestimmt.